

# Beilage zu „Graphische Stimmen“.

Nr. 22.

(Fortsetzung aus dem Hauptblatte.)

4. Jahrgang.

24. Oktober 1908.

Warum wir uns christlich organisieren, konnte der Referent klar und deutlich auseinander legen, aber auch, daß seit dem kurzen Bestehen unseres Verbandes wir schöne Erfolge auf wirtschaftlicher Grundlage, als auch im Unterhaltungsweisen derzeitigen können. Leider war der Aufzählung der Kollegen vom Verbands an die Indifferenten keine Folge geleistet worden. Der Ruf ging ungehört vorüber, und keine Stadt hätte es nötiger wie Straßburg. Einige Mitglieder des deutschen Buchbinderverbandes nahmen auch Veranlassung, in der Diskussion ihre Meinung über unsern Verband auszusprechen. Unverhohlen gaben sie der Zustimmung Ausdruck über das zeitgemäße Thema für Straßburg über den Wert der Organisation. Der Indifferentismus sei leider hier ein großer. Die Kollegen verlegten sich insgesamt darauf, den deutschen Buchbinderverband als einen neutralen, somit politisch freien und nicht religionsfeindlichen Verband zu kennzeichnen. Der kleine Stamm unserer Kollegen, sowie der Referent verstanden es ausgezeichnet, diesen Unkenntnissen die Wahrheit im richtigen Sinne zu zeigen. Auch konnte ihnen die Laristene von Seiten der Christlichen in Straßburg gezeigt werden und wo sich Lohnbrüder befinden. Mit welchen Mitteln gegen die Christlichen vorgegangen wird, wollen wir hier nicht erwähnen, wobei ich's nicht. Durch diese Aussprache haben unsere Kollegen in Straßburg gezeigt, daß sie den Wert der christlichen Organisation erkannt haben. Mögen die Schlussworte unseres Referenten dazu dienen, nicht Haß und Anfechtung, sondern durch feste Arbeit dem Uebelstand der Auswanderung der Kollegen von Straßburg fernzuhalten, welche hervorgerufen wird durch schlechte Lohn- und Arbeitsverhältnisse. Auf diese Weise kann nur ein Boden für Familienverhältnisse geschaffen werden. Dies ist der Wunsch der christlich-nationalen Arbeiterbewegung und somit auch der Wunsch der Straßburger Kollegen, als eines neuen Zweiges des graphischen Verbandes. — Das Ergebnis der darauf folgenden Wahl war folgendes: 1. Vorsitzender W. Speidel, Jungferngasse 8; 2. Vorsitzender P. Schädel, Alte Korn Markt Nr. 6; Kassierer Ernst Stadl, Jungferngasse Nr. 8, Schriftführer Er. Walenta, Jungferngasse Nr. 8.

Die Lösung sei daher: Auf zur Arbeit!

## Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz

bleibt am 26.—30. September ihre Generalversammlung in Lugern. Nach den vorgelegten Berichten hat sich die Vereinigung in den letzten zwei Jahren sehr günstig entwickelt; in England und den Vereinigten Staaten, wo bisher noch keine Sektionen bestanden, sind in den letzten Jahren solche gegründet worden. Es bestehen jetzt in 12 Ländern Sektionen mit einer Gesamtmitgliedszahl von 4280 gegen 1008 im Jahre 1901, dem Jahre der Gründung. Unter den Mitgliedern befinden sich eine große Anzahl Korporationen, die insgesamt 8 1/2 Millionen Arbeiter und Angestellte als Mitglieder zählen. Die Finanzlage der Gesellschaft, wie auch des internationalen Arbeitsamtes hat sich wesentlich günstiger gestaltet. Bemerkenswert ist aus dem Bericht des Vorsitzenden Scherer, Nationalrat in St. Gallen, daß in Schweden das Parlament das Verbot der Nachtarbeit für Frauen abgelehnt hat. Das Verbot der Nachtarbeit ist bekanntlich schon von den einzelnen Regierungen auf der Berner Konferenz vor zwei Jahren beschlossen worden. Die schwedische Regierung hatte dementsprechend dem Parlament eine Vorlage gemacht, die jedoch auf den heftigsten Widerspruch der Frauen selbst stieß. Alle Frauentelegraphen wandten sich gegen das Gesetz, insbesondere der Typographische Frauenklub und die sozialdemokratische Frauenvereinsvereins in Stockholm von 1907; infolgedessen wurde die Vorlage der Regierung abgelehnt. Es ist wohl die einzige Erscheinung in der Geschichte der Sozialpolitik, daß Frauen Gesetze bekämpfen, welche zu ihrem Schutze erlassen werden sollen. Der Hauptgrund der schwedischen Frauen für die Ablehnung der Regierungsvorlage war: „Wir wollen nicht in der Erwerbsmangelhaftigkeit beschränkt sein, und das Gesetz richtet sich gegen unsere Hauptforderung der vollen Gleichstellung von Mann und Frau im Erwerbsleben.“ Im übrigen bricht sich der internationale Arbeiterschutz auf Grund der Berner Konvention immer mehr Bahn, und in nicht allzuferner Zeit dürfen die noch ausstehenden Staaten der Konvention beitreten.

Die sämtlichen Sektionen waren durch Delegierte vertreten. Aus Deutschland waren Anwesend: Frhr. v. Werlepp, Prof. France, Abg. Wiesbert, Redakteur Goldschmidt, Prof. Hahn-München, Prof. Dr. Koch, Dr. Raup, Gewerberat Hoff, Gewerbeinspektor Matthiolis, Abg. Dr. Radtke, Abg. Dr. Pieper, Prof. Sommerfeld, Dr. Stein-Duisburg, Ehr. Tischendörfer, Gewerbeinspektor Bauer, Pfarrer Weber. Die anderen Länder hatten ebenfalls namhafte Sozialpolitiker entsandt. Ferner hatten folgende Staaten offizielle Vertreter entsandt: Deutsches Reich (Ob. Oberregierungsrat Koch, Reichsamt des Innern), dazu Preußen (Ob. Oberregierungsrat Fein), Sachsen (Oberregierungsrat Schlippe), Baden (Oberregierungsrat Dr. Wittmann), Oesterreich (Sektionschef Dr. Matzka), Belgien (Generaldirektor des Arbeitsamtes Dubois), Dänemark (Staatsrat Wedel), Vereinigte Staaten von Amerika (Ehr. S. Veritt, Bureau of Labor, Washington), Frankreich (Staatsrat Fontaine, Direktor des Arbeitsamtes), Ungarn (Ministerialrat v. Gaa), Luxemburg (Staatsrat Neumann), Norwegen (Bygg, Sekretär

im Ministerium des Innern) Niederlande (Abg. Dr. Rolens), Italien (Direktor Montemartini), Heiliger Stuhl (Prof. Negarzo), Schweden (Sektionschef Pihlgren), Schweiz (Departementsschef Dr. Kaufmann), 17 Staaten Regierungen; leider fehlte abermals Großbritannien.

Die Generalversammlung verhandelte über folgende Fragen, die in einer Spezialkommission vorbereitet wurden:

1. Nachtarbeit der Jugendlichen (deutscher Referent Dr. Pieper-M. Gladbach). Die Frage beschäftigte bereits mehrere Generalversammlungen; die letzte Versammlung in Genf setzte eine Spezialkommission ein, welche die Frage in den letzten Jahren eingehend studierte. Die von dieser Kommission ausgearbeitete Resolution wurde mit einigen Abänderungen angenommen. Die Resolution lautet:

Die Wahl des Zeitpunkts, die Regierungen zu einer internationalen Regelung des Verbots der Nachtarbeit Jugendlichen einzuladen, bleibt vorbehalten. Der Untersuchungsausschuss bleibt bestehen und wird mit weiteren Erhebungen beauftragt. Außerdem soll ein besonderer Bericht erstattet werden. Doch hat die Versammlung schon jetzt folgende durchführbar: 1. Die Nachtarbeit der jugendlichen Arbeiter bis zum vollendeten 18. Lebensjahr soll in arbeitsfähigen Betrieben im allgemeinen verboten werden.

2. Das Verbot ist ein absolutes bis zum vollendeten 14. Jahre mindestens oder bis zur Vollendung der Volksschulpflicht.

3. Das Verbot der Nachtarbeit jugendlicher Arbeiter über 14 Jahre kann außer Kraft treten a) bei Verlebensunterbrechungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen sind; b) bei der Verarbeitung von leicht verderblichen Rohmaterialien in Saisonindustrien; c) in der Glasindustrie für jene Jugendlichen, die mit der Entnahme der Glasmasse aus dem Schmelzofen beschäftigt sind, jedoch unter der Bedingung, daß die Dauer der Nachtarbeit gesetzlich beschränkt wird, daß die Zahl der Jugendlichen auf das zur Erzielung eines gewerblichen Nachwuchses erforderliche Maß eingeschränkt wird und daß diese Ausnahme nur als kurze dauernde Uebergangsbestimmung zulässig ist; d) in Eisenwerken dürfen, wenn überhaupt, nur Jugendliche über 16 Jahre nachts beschäftigt werden.

4. Die Versammlung befähigt den Beschluß von Genf 1906, daß die Nachtarbeit in offenen Verkaufsstellen, in Gast- und Schankwirtschaften und in den kaufmännischen Kontoren gänzlich zu unterliegen ist.

5. Die Nachtruhe soll mindestens 11 Stunden betragen und jedenfalls in die Zeit von 10 Uhr abends bis 6 Uhr morgens fallen.

6. Uebergangsbestimmungen sind zulässig.

7. Die Gewerbeaufsicht ist auf diesem Gebiete ernstlich durchzuführen.

8. Die internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz legt höchsten Wert darauf, zu erklären, daß die regelmäßige Nachtarbeit jugendlicher Personen stets ein Mißbrauch bleibt, den man in keinem Falle dulden darf. Bis es möglich ist, diese Nachtarbeit durch eine internationale Vereinbarung völlig zu beseitigen, ladet sie alle nationalen Sektionen ein, energisch auf das Verbot oder doch die Beschränkung dieses Mißbrauchs hinzuwirken.

Die französischen Vertreter verfaßten in der Diskussion Anträge durchzubringen, welche die Forderungen erheblich verschärften. Die deutschen Vertreter wiesen demgegenüber auf die Gefahr hin, welche allgütige Forderungen für den internationalen Arbeiterschutz mit sich brächten. Die Versammlung dürfe sich nicht von Gefühlen leiten lassen, sondern von der Erwägung praktischer Möglichkeiten. Eine internationale Vereinbarung in der Frage der Nachtarbeit der Jugendlichen werde ohnehin auf große Schwierigkeiten stoßen; ohne Ausnahmen für bestimmte Gewerbe werde es ohnehin nicht gehen.

2. Heimarbeiter. (Referent für Deutschland P. Koch, S. J.) Zu den Problemen, welche die internationale Vereinigung in Angriff genommen hat, gehört auch Heimarbeiter. Vorläufig jedoch stellt sich die Vereinigung auf den Standpunkt die Frage zu klären, Material zu sammeln und vor aller Dingen zu untersuchen, ob internationale Maßnahmen zum Schutze der Heimarbeiter überhaupt möglich sind. Die von der Versammlung angenommene Resolution enthält folgende grundsätzliche Forderungen: Sie erneuert die Resolution von Genf, welche die Registrierungspflicht für die Heimarbeiter auspricht, offizielle Vorkontrollen verlangt, Ausdehnung der Gewerbeinspektion und der sozialen Versicherung auf die Heimarbeiter, sanitäre Wohnungsfürsorge usw. Ferner sollte untersucht werden, welche Zweige der Hausindustrie in jedem Lande auf dem Weltmarkt mit den Produkten anderer Länder konkurrieren. Diese grundsätzlichen Forderungen werden erneuert und dann als grundsätzliche wichtige neu hinzugefügt die Errichtung von Lohnämtern.

Die Versammlung hält dafür, daß die schlechte Lage in der Heimarbeiter hauptsächlich aus den ungenügenden Lohnverhältnissen herrührt, und daß darum in erster Linie Mittel zur Erhöhung der Löhne ausfindig zu machen sind. Zu diesem Zwecke

1. empfiehlt die Versammlung bringen die berufliche Organisation der Heimarbeiter, den Abschluß von Tarifverträgen und deren gesetzliche Anerkennung, wo das Gesetz diese heute noch nicht vorsehrt;

2. ersucht die Versammlung die Sektionen, zu prüfen, inwiefern in ihrem Lande ein Zivil- und Strafgesetz wirksam und durchführbar wäre, welches den Arbeitern die Befugnis zur Amnulation und Bestrafung von Hunger- und Hungerlohnvereinbarungen gibt;

3. ersucht die Versammlung die Sektionen: a) sich mit der Frage der Organisation von Lohnämtern zu befassen;

b) in Fällen, wo die berufliche Organisation sich unwirksam erwiesen hat und wo die Verhältnisse es gestatten, ihre Regierungen einzuladen, unter etwaiger Benützung der englischen Vorschläge die Einführung von Minimallöhnen in der Weise zu versuchen, daß paritätisch zusammengesetzte Lohnämter Lohnsätze aufstellen; ein derartiger Versuch wäre zunächst mit solchen Hausindustrien zu machen, in welchen die Durchsührung am leichtesten ist und die betreffende Heimarbeiter für den größten Teil der Arbeiter Hauptberuf ist;

c) der Vereinigung über die erzielten Resultate Bericht zu erstatten; die englische Sektion wird insbesondere ersucht, über die etwaigen diesbezüglichen Erfahrungen in England ständig zu berichten.

4. Bei dem großen Umfange des Heimarbeiterproblems hält die Versammlung es nicht für tunlich, sich jetzt mit den sämtlichen übrigen vorgeschlagenen Maßnahmen, insbesondere der Ausdehnung des Arbeiterschutzes auf die Heimarbeiter zu befassen, verzieht vielmehr die Untersuchung dieser Fragen auf eine spätere Versammlung.

Damit ist die Forderung der Lohnämter in den Vorbergründung gestellt und gewissermaßen als Vorbedingung für den Heimarbeiterschutz gemacht. Auch diese Frage wird sich nicht so bald gesetzgeberisch realisieren lassen. Aber sie bildet auf alle Fälle den Kernpunkt der Heimarbeiterfrage, und man darf gespannt sein, was die einzelnen Sektionen in der Angelegenheit zutage fördern.

3. Kinderarbeit. (Deutscher Referent Dr. Omer-Desterreich.) Die rege Diskussion über diese Frage ergab im allgemeinen den Eindruck, daß die internationale Vereinigung sich hier mit einem Problem beschäftige, das infolge der Verschiebung der Verhältnisse in den einzelnen Ländern recht schwierig zu lösen ist. Die angenommene Resolution beschränkt sich deshalb darauf, allgemeine auszusprechen, daß die Kinderarbeit als erwerbsmäßige Beschäftigung zu „regeln“ sei, und zwar sowohl in der Landwirtschaft wie auch im Gewerbe. Absolut verboten soll die Kinderarbeit werden bis zum vollendeten 14. Jahre, in der Landwirtschaft bis zum 12. Jahre. Die angenommene Resolution lautet:

1. Die Kinderarbeit ist für alle Arten erwerbsmäßiger (saie en vue de profit) Beschäftigung zu regeln.

2. Diese Regelung muß sich auf alle beschäftigten Kinder erstrecken; in der Landwirtschaft ist zwischen eigenen und fremden Kindern zu unterscheiden.

3. Das Kind darf nicht im volksschulpflichtigen Alter erwerbsmäßig beschäftigt werden; soweit keine Schulpflicht besteht, ist die Arbeit vom vollendeten 14. Jahre, in der Landwirtschaft vom vollendeten 13. Jahre an zulässig.

4. Der Maximalarbeitsstag. (Deutscher Referent Arbeiterssekretär Wiesberts, M.-Glabdach.) Die Frage des Maximalarbeitsstages wurde erstmalig auf der Generalversammlung in Genf grundsätzlich behandelt. Auch hier handelt es sich mehr darum, die Frage grundsätzlich zu klären und die einzelnen Länder zur Befolgung derselben anzuhalten. Immerhin dürften auch internationale Vereinbarungen für einzelne Forderungen in späterer Zeit Aussicht auf Erfolg haben. Die angenommene Resolution erneuert zunächst die Genfer Beschlüsse über die Mäßigkeit des Maximalarbeitsstages und befähigt von neuem das Erfordernis gesetzliche Eingreifen zur Ausführung dieser Grundsätze. Ohne Debatte wurde folgenden Forderungen zugestimmt:

1. Maximalarbeitsdauer für weibliche Arbeiter: Die Maximalarbeitsdauer aller weiblichen Arbeiter, welche den Bestimmungen der Berner Konvention betreffend Frauennachtarbeit unterworfen sind, ist durch internationale Vereinbarung auf 10 Stunden zu beschränken. Die Einführung dieser gesetzlich festzulegenden Maximalarbeitsdauer hat sofortige zu geschehen.

II. Männliche Arbeiter in der Textilindustrie: Die gleiche Maximalarbeitsdauer von 10 Stunden ist für die in der Textilindustrie beschäftigten männlichen Arbeiter sofortige einzuführen.

III. Arbeiter in Kohlenbergwerken: a) Für sämtliche in Kohlenbergwerken „unter Tag“ beschäftigten Arbeiter ist der achtstündige Maximalarbeitsstag einzuführen. b) Das Bureau der internationalen Vereinigung wird beauftragt, eine Kommission einzusetzen, welche den technischen Begriff der Arbeitstunde festzustellen hat.

IV. Arbeitszeit in den Eisenhütten und Walzwerken und Glasfabriken: a) Mit Rücksicht darauf, daß das vorliegende Material einer Ergänzung bedarf, wird das Arbeitsamt beauftragt, das Studium dieser Frage fortzusetzen. b) Die Regierungen sind zu veranlassen, Erhebungen über die Arbeitszeit in diesen Industrien anzustellen. c) Die Sektionen der einzelnen Länder werden beauftragt, Gutachten von Sachleuten aus den betr. Industriezweigen über die beste Art der Regelung der Arbeitszeit einzuholen.

V. Woilzug der Arbeiterfrage. (Deutscher Referent Gewerberat Hoff-Darmstadt.) Zu dieser Frage lag ein Vorbericht des Arbeitsamtes vor, der sehr große Mängel aufwies. (Deutschland hatte dagegen eine vorzügliche Arbeit von Professor Häbler in Baden geliefert über die deutsche Gewerbeinspektion.) Es ist von grundlegender Wichtigkeit für den internationalen Arbeiterschutz, wie die einzelnen Gesetze in den verschiedenen Ländern durdgeführt werden. Das Arbeitsamt wird deshalb beauftragt:

1. Seinen Vorbericht betreffend die Durchführung der Arbeiterschutzesetze zu vervollständigen. Dieser Vorbericht ist den Staatsregierungen und den Landes-sektionen zur Prüfung zu unterbreiten.

II. Der fertiggestellte Bericht ist den Staatsregierungen zur Kenntnisnahme zu übersenden. Er soll

in geeigneter Fassung und in zweckentsprechender Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

III. Das Arbeitsamt wird beauftragt, über die einzutretenden Veränderungen in der Organisation des Vollzugs der Arbeiterschutzes fernerhin den Delegiertenversammlungen Bericht zu erstatten.

In der Debatte erklärt als Vertreter des Reichs Vch. Oberregierungsrat Fried unter Hinweis auf den Vorbericht, daß das deutsche Reich ernstlich gewillt sei, die Arbeiterschutzesgebung in vollem Umfange streng durchzuführen; das beweise schon die Tatsache, daß Deutschland nach dem Staatsbericht des Arbeitsamtes allein zwölf Gewerbeaufsichtsbeamte habe wie Oesterreich, Frankreich, England, Belgien und die Schweiz zusammen genommen. Ferner beantragt er diesen Antrag, um die Versammlung die volle Sympathie seines Chefs, des preussischen Ministers für Handel und Gewerbe, mit den Bestrebungen der Internationalen Vereinigung zu verschären.

VI. Behandlung der Ausländer bei Betriebsunfällen. (Deutscher Referent Dr. Feigenwinter-Schweiz). Auch diese Frage hat bereits drei Generalversammlungen beschäftigt; diesmal lagen zwei Vertragsentwürfe von dem deutschen Regierungsrat vor. Bekanntlich bestehen bereits zwischen den einzelnen Länder Verträge über die Handhabung der Unfallversicherung.

Im Vorfeld der in Genf gefassten Resolution spricht die Vereinigung für internationalen Arbeiterschutz den Wunsch aus, daß sowohl auf dem Wege der Landesgesetzgebung als durch Einzelverträge von Staat zu Staat oder durch ein allgemeines, internationales Übereinkommen, zu dessen Zukunftsbestimmungen eine hohe Staatsregierung die Initiative zu ergreifen hätte, das Prinzip der Gleichberechtigung der Ausländer und Inländer in bezug auf Betriebsunfälle zur Durchführung gebracht werde und zwar sowohl hinsichtlich des Umfangs der zu leistenden Entschädigungen als der Bedingung für deren Gewährung.

Zu diesem Zwecke beschloß sie die Durchführung folgender, in den bereits getroffenen Verträgen adoptierten Grundzüge:

Table with 2 columns: Country and Date. Rows include: Italien vom 15. April 1904, Belgien u. Luxemburg vom 15. April 1906, Deutschland u. Luxemburg v. 2. Sept. 1905, Deutschland u. Holland v. 2. September 1905, Frankreich u. Belgien vom 21. Febr. 1906, Frankreich u. Luxemburg v. 27. Juni 1906.

1. Die von einem Betriebsunfall betroffenen Ausländer und ihre Angehörigen sind in Beziehung auf Ersatz des ihnen durch den Betriebsunfall erwachsenen Schadens sowohl hinsichtlich des Umfangs wie der Bedingungen für dessen Gewährung den Inländern gleichzustellen.

2. Bei übergreifenden Versicherungsbetrieben (Schiffahrtsbetrieben) findet auf den Bemöglichten (fahrenden) Teil des Betriebes, ohne Rücksicht auf den Umfang der in dem einen und der in dem anderen Lande ausgeübten Tätigkeit, ausschließlich das Recht desjenigen Landes Anwendung, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat. Diesem Recht unterworfen bleiben auch die in dem fahrenden Teile beschäftigten Personen, auch soweit sie in einer sonstigen Art in dem Betriebe des anderen Teils vollziehenden Tätigkeit des Betriebs beschäftigt werden.

3. In gleicher Weise bleibt bei übergreifenden Betrieben die Gesetzgebung des Landes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, auf die Dauer von 3 Monaten für solche Arbeiter und Angestellte anwendbar, die nur vorübergehend in anderen Lande von ihrem Betriebsorte aus beschäftigt werden.

4. Liegt ein zweifelslos entschädigungspflichtiger Unfall vor, dessen jedoch Zweifel darüber, wer eine Entschädigung zu leisten hat und nach welcher Gesetzgebung die Verpflichtung sich regelt, so hat der mit der Sache zuerst befahte Entschädigungsträger dem Berechtigten bis zur endgültigen Feststellung der Entschädigungspflicht eine vorläufige Fürsorge zu gewähren.

Die Anwendungen für die vorläufige Fürsorge, die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen gemacht werden, sind von dem zur Entschädigung verpflichteten Entschädigungsträger zu erlangen.

5. Zur Durchführung der argumentierten Forderung wird gegenseitige Rechtshilfe und Weisung durch die zuständigen Amtsstellen gewährleistet.

Diese Behörden sind verpflichtet, von Amts wegen die Feststellungen zu veranlassen, welche zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlich sind.

Das speziell auf die Unfälle in Bezug auf Ausländer zur Anwendung gelangende Verfahren soll so einfach und so beschleunigt als möglich gestaltet werden.

6. Akten, Bescheinigungen und Urkunden, die von einem Staate zu Händen eines anderen Staates bezugs auf die Ausführung der Forderung über Betriebsunfälle ausgefertigt und ausgeteilt werden müssen, dürfen keinen anderen Gebühren und Kosten unterworfen werden, als solchen, die im eigenen Lande im gleichen Falle verlangt werden.

So sehr die Staaten im allgemeinen eine große Bereitschaft zeigen, solche Verträge, wie sie hier gefordert werden, abzuschließen, so steht diese Frage doch auf rechtlicher Schwierigkeiten, weil die grundsätzlichen Prinzipien der Unfallversicherung in den einzelnen Ländern zu verschieden sind. Folgende zwei Punkte sollen möglichst international und einheitlich geregelt werden: a) die Schuldfrage (das heißt im Sinne des deutschen Gesetzes, daß die Schuldfrage überhaupt ausgeschlossen wird für den Anspruch auf Unfallrente); b) unentgeltlicher, bequemer und kostengünstiger Rechtsweg (ebenfalls nach dem Muster der deutschen Gesetzgebung).

Gewerbliche Gifte (Deutscher Referent Professor Sommerfeld). Hierzu haben im Auftrag der internationalen Vereinigung Professor Dr. Sommerfeld (Berlin), Professor Felix Fuhens (Bülich) und Professor Oliver (London) eine Liste der gewerblichen Gifte vorgelegt, mit gleichzeitiger kurzer Angabe ihrer schädlichen Wirkungen, eine recht fleißige und verbienliche Arbeit. In einer Resolution zur Vorphorfrage werden die einzelnen Länder aufgefordert, Einfuhrverbote für Flüssigkeiten, die aus weisem Vorphorherbst gefertigt sind, zu erlassen. Ein solches Verbot würde den Ländern, die bis jetzt dem internationalen Vorphorherbst nicht beigetreten sind, den Beitritt erleichtern, weil sie ihre ablehnende Haltung mit der internationalen Konkurrenz begründeten. Eine weitere Resolution fordert:

a) Für die keramischen Industrien: Möglichste Einschränkung der Verwendung von Bleiglasuren, amtliche Prüfung bleistruer Glasuren, Hebung des keramischen Gewerbes durch Fachschulen und Wanderlehrer; bei Verwendung von Bleiglasuren Ueberführung der Bleibestandteile durch gute Frittung in möglichst unlösliche Verbindungen; Beseitigung von Meinnige und Bleiglätte, dafür Bleiglanz vorzuziehen; auch in der keramischen Hausindustrie Trennung von Arbeitsraum und Wohnraum und Ueberwachung durch die Gewerbeinspektion.

b) Für die polygraphischen Industrien: Die allgemeinen hygienischen Arbeitsbedingungen für das Buchdruckgewerbe, so wie sie durch die Bundesratsverordnung in Deutschland festgelegt sind, haben sich bewährt, nur bedürfen sie, um sie zeitgemäß und für alle Länder anwendbar zu gestalten, einer Erweiterung und Ergänzung. Insbesondere bedürfen die Reinigung und Ventilation sowie die Temperaturverhältnisse in den Räumen, wo Blei für die Segmaschinen oder Stereotypie oder den Letternzug geschmolzen wird, einer eingehenden gesonderten Berücksichtigung. Ferner erscheint ein Verbot des Essens und des Rauchens in den Arbeitsräumen, sowie der Frauenarbeit in den Schriftgießereien, Einführung der Reinigung der Seglatten durch Abfugungen durchaus wünschenswert. Im polygraphischen Gewerbe müssen bezüglich der Verwendung von Bleifarben die gleichen Bestimmungen gelten wie bei den Malern und Anstreichern. Die Erzeugung von Blei- und Bronzestaub muß, wo derartige Arbeiten darunter ausgeführt werden, durch Abfugung und staubdicht arbeitende Maschinen beschränkt werden. Im allgemeinen ist im polygraphischen Gewerbe eine räumliche Abtrennung der verschiedenen Arbeitstätigkeiten anzustreben.

c) Für Maler und Anstreicher: Die Versammlung erneuert die Wünsche, die von den früheren Versammlungen über das Verbot der Anwendung der Bleifarben ausgesprochen wurden; sie findet namentlich, daß in bezug auf das Bleiweiß alle Versuche ergeben haben, daß es für die Innenanstriche völlig unndig ist und verboten werden muß.

Sie spricht den Wunsch aus, daß die Regierungen Verträge vorantreiben werden über die Möglichkeit eines Verbotes des Gebrauches der verschiedenen Bleifarben bei allen Arbeiten, ganz besonders des Bleiweißes für Außenanstriche und der Bleinige für alle Arbeiten.

Sie ruft den Genfer Beschluß, der die Sektionen einlädt, zu jeder Versammlung einen Bericht über den Stand der Frage in den betr. Ländern einzufanden, wieder ins Gedächtnis zurück.

Als zur Einführung eines allgemeinen Bleifarbenverbotes müssen alle Gesteine und Verpackungen, in denen bleihaltige Substanzen in Handel und Gewerbe kommen, in deutscher und allgemeinverständlicher Weise die Bezeichnung ihres Inhaltes als bleihaltig und giftig tragen. Die Arbeiter sind bei Herstellung bleihaltiger Anstriche und Arbeit an denselben stets auf die Vergiftungsgefahr aufmerksam zu machen.

Alle gefährdeten Arbeiter, auch die der Kleinbetriebe und solche, die außerhalb fester Betriebsstätten arbeiten, sind einer regelmäßigen ärztlichen Untersuchung zu unterwerfen.

Gemäß dem Antrag der niederländischen Sektion soll sich eine kleine Expertenkommission mit der Aufstellung eines Berichtes über die Gasfönnen mit Wasser- und Taucherarbeiten in Räumen mit künstlicher Luftzuführung beschäftigen. Endlich beschloß die Versammlung auf Antrag Prof. Fuhens-Bülich, der namentlich bezüglich der Bleivergiftungen die Wichtigkeit eines Urlaubes für die Arbeiter betonte, daß die Frage der Gewährung von Ferien unter Fortbezug des Lohnes dem Studium unterzogen werden solle.

Das war der letzte Beschluß der Versammlung, die ihr zweiter Vorsitzender, Dr. Ladenal, mit großer Umsicht und Energie geleitet hatte. Was den abgedruckten Resolutionen geht schon hervor, wußte ein umfangreiches und wichtiges Arbeitsgebiet die internationale Vereinigung sich gestellt hat. Mögen ihre Anregungen in allen Staaten eifrige Förderung finden.

Literarisches.

Das Taschenbuch für Evangelische Arbeiter 1906, 2. Jahrgang, herausgegeben von Lic. Weber und Lic. Mumm, ist eben erschienen. Wie in den Taschenbüchern der beiden Vorjahre, finden sich auch in dem vorliegenden gut orientierende Artikel über die wichtigsten sozialen Angelegenheiten. Behandelt sind u. a.: Das neue Vereinsrecht von Graef, das soziale Programm des Gesamtverbandes Evangelischer Arbeitervereine von Lic. Weber, die deutsche Gewerkschaftsbewegung von Lic. Mumm, die Wohnungsfrage von Müller, Schreibe des Bundes deutscher Bodenreformer, Alkohol und Arbeiterstand von Joh. Conser, Arbeitgeberverbände von Dr. Rehler, Arbeiterinnenfrage von E. Schöning ufm. Das Taschenbuch entspricht einem wirklichen Bedürfnis der Evangelischen Arbeiterschaft. Es ist dauerhaft gebunden zum Preise von 50 Hg., mit Porto 60 Hg., zu beziehen durch die Buchhandlung der Sozialen Werkstätten, Berlin R. 21, Verblühungsstr. 1. Bei Bestellung einer größeren Anzahl von Exemplaren tritt eine Ermäßigung

des Preises ein. Im Interesse der christlich-nationalen Arbeiterbewegung muß dem Taschenbuch die weiteste Verbreitung in der evangelischen Arbeiterschaft gewünscht werden.

Versammlungskalender.

Versammlungen finden statt:

- Nachen. Jeden 2. Samstag im Monat, abends 8 1/2 Uhr im Lokale Blum.
Kugsburg. Samstag, den 31. Oktober.
Barmen. Jeden 1. Samstag im Monat, abends 9 Uhr Restauration Wapen, Oberbörnerstr. 60.
Berlin. Montag, den 26. Oktober, abends 8 1/2 Uhr im Vereinshaus Köpenickerstr. 62. Vortrag.
Dielefeld. Montag, 26. Okt., bei Debour, Herfchstr. 84.
Donaueschingen. Montag, 9. November im Restaurant Langen, Heiners-Auguststr. 6.
Düsseldorf. Jeden 1. Samstag im Monat im Vereinslokale Weg Kaffee.
Düsseldorf. Jeden 1. und 3. Freitag im Monat abends 8 1/2 Uhr im St. Paulushaus, Luisenstr. 33-35.
Eilberfeld. Jeden 2. Samstag im Monat. Abends 8 1/2 Uhr allgem. Bildungsverein, Luisenstraße 45.
Effen. Jeden 1. Dienstag im Monat im Alfredshaus.
Frankfurt. Sonntag, 25. Oktober, vorm. punkt 1/2 11 Uhr, im Lokale „Goldene Jange“.
Freiburg. a) Buchbinder im Vereinslokal der Christl. Gewerkschaften, Brauerei Wanter, Schiffstraße, jeden 2. u. 4. Samstag im Monat. b) Hilfsarbeiter 25. Okt. im Lokale Weite, Ecke Rhein- und Katharinenstraße.
Gengenbach. Schwarzwald. Jeden 1. Sonntag im Monat vorm. 10 1/2 Uhr, Brauerei „Peter“, 2. Stod.
Hagen. Samstag, den 14. November 8 1/2 Uhr.
Hamburg. Alle 14 Tage Dienstag in der Schwäbischen Bierhalle, Michaelisstraße, 1. Stg.
Hannoversch. Jeden ersten Sonntag im Monat beim Wirt Böfgen, Bülsum.
Höls. Samstag den 24. Okt. im „Dreieck“, Vortrag.
Kempten, Allgäu. Jeden 1. Sonntag im Monat im Lokale Krone, Altstadt, nächst dem Rathaus.
Leipzig. Jeden 1. Sonnabend und 3. Donnerstag im Monat, Restaurant Bauer, Täubchenweg.
Lehrerbund. Jeden 2. Sonntag im Monat, abwechselnd in Krayen und Gendebach.
München. Dienstag, den 28. Okt., im Jägergarten, Jägerstraße. Veranstaltung mit Vortrag.
N.-Glabach. Jeden letzten Sonntag im Monat abends 7 Uhr im Lokale von der Wälbcke, Wilhelmstraße 1. Jeden 2. Samstag im Monat von 7-9 Uhr abends daselbst Abrechnung der Vertrauensleute mit dem Kassierer.
Münster i. W. Jeden Samstag nach Erscheinen der Zeitung für Th. Weisenbitter, Rönigk. Auf. 9 Uhr.
Neheim. 24. Okt., abds. 9 Uhr im Gefellenhaus, Tagesordnung sehr wichtig.
Nürnberg. Samstag, den 31. Okt., abends 1/2 9 Uhr im goldenen Schwan, Theresienplatz.
Paderborn. Montag, den 26. Okt., abends 8 1/2 Uhr in der Domschenke (Wues).
Regensburg. Jeden 2. Samstag im Monat in der Jakobinerknecht.
Schlitz-Verichtswetter. Mittwoch, den 21. Oktober.
Stuttgart. Jeden zweiten Mittwoch im Monat abends 8 1/2 Uhr im evg. Handwerkerhaus, Gerberstr. 2.
Weddingen. Jeden 1. Sonntag im Monat abwechselnd bei Stolz und Knipprath, nachmittags 6 Uhr.

Wachtung! Gewerbeerichtswahl für den Kreis Dären!

Am Freitag, den 30. Oktober, finden die Weisgerwahlen für das Gewerbeericht des Kreises Dären statt. Die christl.-nationale Arbeiterschaft, welche bei der vorigen Wahl alle 19 Weisgerstellen eroberte, muß auch bei der jetzigen Wahl dafür Sorge tragen, daß der Wahltag ein Ehrentag für sie werde. Es gilt deshalb nicht bloß für die Werksamtsmitglieder und Vertrauensmänner, sondern auch für Mitglieder auf dem Posten zu sein. Ein jeder Kollege muß es sich zur Aufgabe machen, nicht bloß selbst zu wählen, sondern auch agitatorisch tätig zu sein und alle Gesinnungsgenossen für die Wahl zu antizipieren. Mögen besonders die Kollegen aus der Papierbranche durch zahlreiche Wahlbeteiligung ihr Verständnis für Sozialreform bekunden. Wenn Jeder seine Pflicht tut, dann wird auch der Erfolg nicht ausbleiben und das Wahleresultat in unserem Sinne ausfallen.

Unserem lieben Kollegen Willy Meißmann sowie seiner lieben Braut Frieda Beck die herzlichsten Glück- und Segenswünsche zur Vermählung.

Zahlsche Düsseldorf.